



18.02.2026

Nummer 07

INHALT	SEITE
<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Königschaldinger Straße – Einziehung des historischen Straßenverlaufs</u>	42
<u>Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Passau gemäß § 7 i.V.m. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungs- gesetz (WPG)</u>	45
<u>Wahlbekanntmachung</u>	46
<u>Musterstimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters</u>	48
<u>Musterstimmzettel für die Wahl des Stadtrats</u>	49

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Königschaldinger Straße – Einziehung des historischen Straßenverlaufs**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 31.10.2025 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Nach Abschluss des Widmungsverfahrens für den derzeitigen Straßenverlauf der „Königschaldinger Straße“ soll der historische Straßenverlauf der Gemeindeverbindungsstraße „Königschaldinger Straße“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 313 eingezogen werden, weil dieser in der Natur nicht mehr vorhanden ist und jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Passau. Die einzuziehende Länge beträgt 1,447 km.

Der neue Straßenverlauf ist nunmehr öffentlich gewidmet. Während der Bekanntmachungsdauer der Einziehungsverfügung wurden keine Einwendungen erhoben, sodass der Straßenverlauf eingezogen wird.

Der Lageplan „313 – historischer Straßenverlauf“ vom 02.09.2025 ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Plan ist aus technischen Gründen stark verkleinert dargestellt und kann unter der nachstehenden Adresse im Original eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

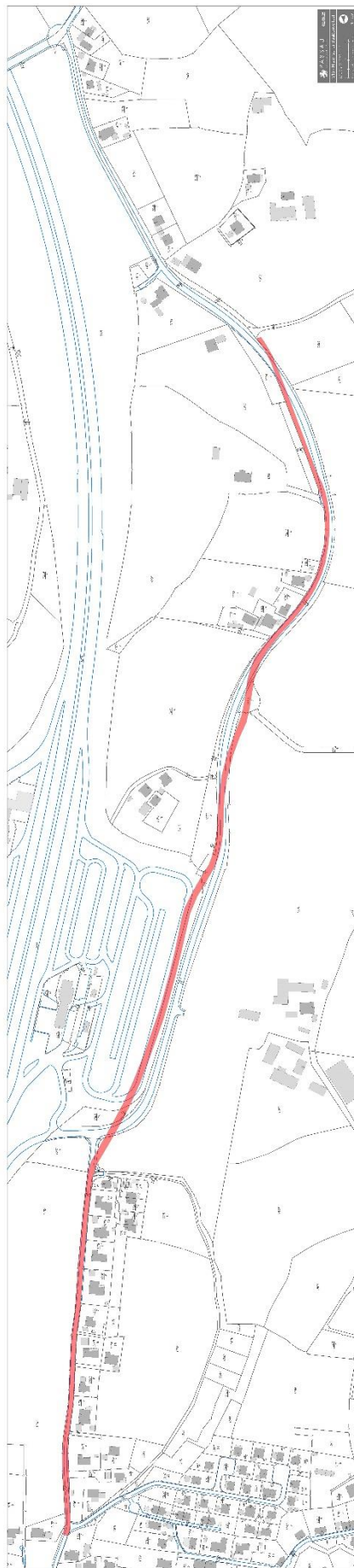
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfügung vom 18.02.2026 mit Lageplan vom 02.09.2025 kann bei der Dienststelle Bauordnung/Bauverwaltung, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Passau, 18.02.2026

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



■ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Passau gemäß § 7 i.V.m. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Stadt Passau
Rathaus
94030 Passau
Tel.: 0851/396-201
Fax: 0851/396-438



PASSAU
Leben an drei Flüssen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Passau gemäß § 7 i. V. m. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Die Stadt Passau hat am 14.10.2024 die Entscheidung getroffen, einen kommunalen Wärmeplan für das Stadtgebiet aufzustellen.

Ziel ist es, nach Möglichkeit eine auf erneuerbaren Energien basierende, effiziente und sozialverträgliche Wärmeversorgung umzusetzen.

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung hat folgende Inhalte:

- die Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 WPG
- die Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15 WPG
- die Ergebnisse der Potenzialanalyse nach § 16 WPG
- die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios nach § 17 WPG
- die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG
- die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 WPG sowie
- die Umsetzungsstrategie nach § 20 WPG

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung steht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 13 Abs. 4 WPG der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme im Zeitraum von 19.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026 im Internet auf der Seite Bekanntmachungen | Stadt Passau zur Verfügung. Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Passau während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Altes Zollamt, Zimmer 215, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist vorzugsweise nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können telefonisch unter 0851/396-601 vereinbart werden.

Stellungnahmen können im Rahmen der oben genannten Auslegungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V. mit § 13 Abs. 4 WPG.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung und Planung nicht berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Umsetzung einzelner Vorschläge besteht nicht. Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument und hat keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung für Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Betroffene.

Passau, den 13.02.2026

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

E-Mail: ob-buero@passau.de

Gemeinde Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Stadtrats, Oberbürgermeisters,

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt Passau ist in **38** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in – 0 - Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:
- Entfällt -
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
– bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
– bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
– Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
– einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
– einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
– ein Merkblatt für die Briefwahl.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Alten und Neuen Rathaus, Rathaus Altes Zollamt, Rathausplatz 1-3, 94032 Passau zusammen.
Vor der Wahlzentrale im Alten Rathaus sind am Wahlsonntag die Auszählräume ausgehängt.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt und können auch auf der Homepage des Wahlamtes unter www.passau.de eingesehen werden. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.¹ Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur **eine** Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats:


Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. **Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig** (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig** ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum
Passau, 17.02.2026


Leiter, Wahlamt Stadt Passau
Unterschrift



Angeschlagen am: 18.02.2026

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 18.02.2026

(Amtsblatt, Zeitung)
im Amtsblatt der Stadt Passau

¹ Falls nur Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung: Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit.

■ Musterstimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters



Auf dem Stimmzettel darf nur **eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl des Oberbürgermeisters
in der Stadt Passau
am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Dickl Armin , Unternehmensberater, dritter Bürgermeister, 1982	○
Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Auer Stefanie , Rechtsanwältin, Stadtratsmitglied, Bezirksrätin	○
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Rother Andreas , Augenoptikermeister, zweiter Bürgermeister, 1974	○
Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort ÖDP/Aktive Passauer (ÖDP/Aktive Passauer)	Mangold Urban , Geschäftsführer, Stadtratsmitglied, Bezirksrat	○
Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Freie Wählergemeinschaft Passau (FWG)	Kapfer Siegfried , Kriminalhauptkommissar a.D., Stadtratsmitglied	○
Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Passauer Liste (PaL)	Vilsmeier Andreas , Unternehmer, Stadtratsmitglied	○
Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort Freie Demokratische Partei (FDP)	Dr. Putzke Holm , Universitätsprofessor, Stadtratsmitglied, 1973	○
Wahlvorschlag Nr. 10 Kennwort DIE LINKE (DIE LINKE)	Kolitz Nika , Juristin, 1998	○

